

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Februar 1971	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 71	Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen GVBl. II 514-4	29
15. 2. 71	Anordnung über die zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte GVBl. II 93-22	30
4. 2. 71	Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen GVBl. II 50-11	31
8. 2. 71	Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Studenten in den Fachbereichskonferenzen der Kunsthochschulen GVBl. II 70-22	38
9. 2. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung Anderl GVBl. II 322-46	39
8. 2. 71	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung HE Nr. 1/66 über Preise für Trinkmilch Hebt auf GVBl. II 52-15	40

Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen^{*)}

Vom 15. Februar 1971

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709), des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der Eichämter

Die Eichämter sind zuständig für die Durchführung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und des Eichgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, soweit sich nicht aus diesen Rechtsvorschriften oder den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

Zuständigkeit der Eichdirektion

(1) Die Hessische Eichdirektion kann Amtshandlungen zur Durchführung des Eichgesetzes und der auf Grund des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, für die nach § 1 die Eichämter zuständig sind, selbst vornehmen, wenn die erforderlichen Amtshandlungen neuartig sind, selten vorkommen, besonde-

ren meßtechnischen Aufwand erfordern oder besondere Fachkenntnisse verlangen.

(2) Die Hessische Eichdirektion ist ferner für die Durchführung des § 6 des Eichgesetzes und der auf Grund des § 6 Abs. 6 des Eichgesetzes erlassenen Verordnungen zuständig.

§ 3

Überwachungsbehörden

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen, des Eichgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind die Eichämter und die Hessische Eichdirektion zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Glaseichamt in Darmstadt für Glasmeßgeräte zuständig.

(3) Soweit im Einzelfall keine meßtechnischen Prüfungen erforderlich werden, sind außer den in den Abs. 1 und 2 genannten Behörden für die Überwachung zuständig:

1. die Regierungspräsidenten im Bereich der Heilkunde, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, pharmazeutischen Betrieben und sonstigen Betrieben, die Arzneimittel herstellen,

^{*)} GVBl. II 514-4

einführen oder in Verkehr bringen; für tierärztliche Hausapotheken können die Regierungspräsidenten diese Aufgaben auf nachgeordnete Behörden übertragen;

2. die Technischen Überwachungsämter bei der Kraftfahrzeugüberwachung hinsichtlich der Meßgeräte und Meßanlagen in Kraftfahrzeugen.

§ 4

Befugnisse der zuständigen Behörden

Den in §§ 1 bis 3 genannten Behörden stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in § 9 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und in §§ 32 und 33 des Eichgesetzes geregelten Befugnisse zu.

§ 5

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und § 35 des Eichgesetzes

1. die Hessische Eichdirektion,
2. für die in § 3 Abs. 3 genannten Bereiche die für die Überwachung zuständige Behörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

**Anordnung
über die zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte*)**

Vom 15. Februar 1971

Auf Grund des § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz — ASEG — vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist die untere Forstbehörde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

**Wahlordnung
für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Architektenkammer Hessen*)**

Vom 4. Februar 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und des § 22 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259, 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 638), wird verordnet:

§ 1

Zahl der Mitglieder, Zeitraum der Wahl

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus vierzig Mitgliedern.

(2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstandes (§ 8) näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17 Uhr, derselben Woche.

§ 2

Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied der Architektenkammer Hessen. Die nicht freiberuflichen Architekten sowie die auswärtigen Architekten nach § 6 des Hessischen Architektengesetzes gelten im Sinne dieser Wahlordnung als Kammermitglieder, sobald ihr Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft bei der Kammer eingegangen ist.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht sowie wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Nicht wählbar ist, wer nach Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 3

Voraussetzung der Stimmabgabe

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 4

Stimmzahl

Jeder Wähler hat eine Stimme. Sie kann nur für eine Vorschlagsliste (§ 10 Abs. 2) insgesamt abgegeben werden.

§ 5

Wahlsystem

(1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl in Form der Briefwahl.

(2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in folgenden acht Wahlgruppen:

Gruppe 1: (Hochbau-) Architekten, freiberuflich,

Gruppe 2: (Hochbau-) Architekten, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig,

Gruppe 3: (Hochbau-) Architekten, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig,

Gruppe 4: (Hochbau-) Architekten, im Baugewerbe (selbständig oder unselbständig) tätig,

Gruppe 5: Innenarchitekten, freiberuflich,

Gruppe 6: Innenarchitekten, nicht freiberuflich,

Gruppe 7: Garten- und Landschaftsarchitekten, freiberuflich,

Gruppe 8: Garten- und Landschaftsarchitekten, nicht freiberuflich.

(3) Die Sicherstellung der Vertretung jeder der acht Gruppen in der Vertreterversammlung durch wenigstens ein Mitglied bestimmt sich nach § 16 Abs. 3, die Verteilung der übrigen Mitgliedsitze nach § 16 Abs. 4.

§ 6

Wahlvorstand

(1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Kammer. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiter) ist der Präsident des Vorstandes der Kammer; stellvertretender Wahlleiter ist der Vizepräsident.

(3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuß aus den vom Minister des Innern berufenen Mitgliedern der Eintragungsausschüsse.

(4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Kammer oder auch andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.

(5) Der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes (Abs. 1), des Wahlausschusses (Abs. 3) und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte (Abs. 4) zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die in der Wahlbekanntmachung zu regelnden Fragen (§ 8),

*) GVBl. II 50-11

2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 4),
3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahlausschusses und über die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 11),
4. Beanstandungen des Wahlausschusses (§ 15 Abs. 3) sowie
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 16).

§ 7

Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(3) Bei der Auswahl der acht Beisitzer und acht Stellvertreter ist anzustreben, daß möglichst alle acht Wahlgruppen, alle vom Minister des Innern anerkannten Architekten-Fachverbände sowie auch die Kammermitglieder, die keinen Architekten-Fachverbänden angehören, vertreten sind.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Tätigkeit im Wahlausschuß ist ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen eine Vergütung für Fahrkosten und Zeitversäumnis, deren Höhe der Kammervorstand festsetzt.

(7) Die Aufgaben des Wahlausschusses bestimmen sich nach § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 16.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zehn Wochen vor Beginn der Wahl im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, zu veröffentlichen ist. Ein Hinweis hierauf erscheint im Staats-Anzeiger für das Land Hessen.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Beginn und Ende der Wahl (§ 1 Abs. 2),
2. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 2),

3. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlordnung,
4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 4),
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitraum dafür und Voraussetzungen für die Zulassung (§ 10),
6. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 11 Abs. 6),
7. nähere Bestimmung des Zeitpunkts für die Versendung der Briefwahl-Unterlagen mit dem Stimmzettel (§ 12 Abs. 1),
8. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3) wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe (§ 13 Abs. 6) und die Behandlung unvollständiger oder ansonsten der Wahlordnung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe (§ 11 Abs. 3, § 14),
9. Anschrift des Wahlvorstandes.

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung, Beschäftigungsart, evtl. Verbandszugehörigkeit, Wahlgruppe. Die Kennzeichnung der Beschäftigungsart soll erkennen lassen, ob der Wahlberechtigte im öffentlichen Dienstverhältnis oder im privaten Arbeitsverhältnis steht mit zusätzlicher Angabe, ob er im Baugewerbe selbständig oder unselbständig tätig ist.

(2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens zehn Wochen vor der Wahl und bis zum Ende der Wahl zur allgemeinen Einsicht auszulegen:

1. in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Hessen in Frankfurt am Main,
2. in den Geschäftsstellen der Landes- und Kreisverbände der Architektenverbände,
3. bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel,
4. beim Minister des Innern in Wiesbaden.

(3) Das Wählerverzeichnis wird zusätzlich als Anhang zur Wahlbekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, veröffentlicht.

(4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

(5) Wahlberechtigte Kammermitglieder, die bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzukommen, sollen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbrief-Unterlagen berücksichtigt werden.

(6) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne daß ein Todesfall vorliegt, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Wochenfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 5 Abs. 2 stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann für die einzelne Wahlgruppe bis zu vierzig Bewerber enthalten. Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuß entspricht. Bewerber, die vom Eintragungsausschuß für zwei Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag — bei Inanspruchnahme von Abs. 2 Satz 3 deutlich getrennt nach den Wahlgruppen — untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Beschäftigungsmerkmale anzugeben, wobei folgende Abkürzungen verwendet werden können:

- A = Architekt (Hochbau)
- IA = Innenarchitekt
- GA = Garten- und Landschaftsarchitekt
- F = Freiberuflich
- P = Privates Arbeitsverhältnis
- O = Öffentliches Dienstverhältnis
- Bau/S = Im Baugewerbe tätig, selbständig,
- Bau/P = Im Baugewerbe tätig, angestellt.

Von jedem Bewerber ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die er kandidieren will, beizufügen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift geben.

(6) Aus dem Wahlvorschlag muß zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Architektenverbänden der Vorsitzende.

(7) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge/ Wahlvorschlagsverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet unverzüglich nach Abschluß der Einreichungsfrist alle eingegangenen Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 10 Abs. 8 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.

(2) Der Wahlausschuß überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind und beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand zur Entscheidung wieder zuleiten sind. Bei seiner Prüfung und Empfehlung hat der Wahlausschuß die sich aus Abs. 3 ergebenden Anforderungen zu Grunde zu legen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 10 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraus-

setzungen des § 10 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:

1. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung von ihm nur für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist der Betreffende in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
2. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehrere Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt und liegen von ihm auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist der Betreffende auf allen Wahlvorschlägen und allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
3. Hat ein Wahlberechtigter bei mehreren Wahlvorschlägen unterzeichnet, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
4. Nicht wahlberechtigte Bewerber oder Unterzeichner sind in jedem Falle zu streichen.
5. Wahlvorschläge, die für einzelne Bewerber nicht die vollen Personalangaben, wie in § 10 Abs. 3 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
6. Wahlvorschläge, die nach Streichungen nach Nr. 3 oder 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Unterzeichnern aufweisen, sind dem verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von drei Tagen zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das gleiche gilt für die Fälle der Nr. 5, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben für einzelne Bewerber nicht möglich war, sowie auch für die Fälle, in denen für einzelne Bewerber eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.

(4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerbern benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags; gestrichene Bewerber sind ebenfalls zu benachrichtigen.

(5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihen-

folge ihres Eingangs gesondert für die einzelnen Wahlgruppen mit Ordnungsnummern (Wahlgruppe Hochbau-Architekten, freiberuflich: Vorschlagsliste 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Andernfalls bezeichnet der Wahlvorstand die Wahlvorschläge zusätzlich mit dem Vor- und Familiennamen des jeweils an erster Stelle stehenden Bewerbers.

(6) Nach den entsprechend Abs. 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 10 Abs. 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl an den nach § 9 Abs. 2 benannten Stellen zur Einsicht ausgelegt. Das Nähere bestimmt die Wahlbekanntmachung (§ 8). Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Hessen, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren.

§ 12

Wahlbriefe

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigten entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Wahlberechtigten eine Woche vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.

(2) Die Wahlbrief-Unterlagen setzen sich zusammen aus

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die Stimmabgabe zu einer Vorschlagsliste insgesamt (§ 4) und auf die freie Wahl ohne Gruppenbindung (§ 5 Abs. 2) hingewiesen ist sowie auch der Zeitraum für die Wahl nochmals anzugeben ist,
2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Vorschlagslisten entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis unter Beschränkung der Bewerber auf die jeweils ersten drei jeder Vorschlagsliste abgedruckt sind nebst einer Leerspalte an der rechten Seite, die zur Ankreuzung der Vorschlagsliste dient, der der Wähler seine Stimme geben will,
3. einem mit dem Dienstsiegel der Kammer versehenen grünen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels (Wahlumschlag),

4. einem für den einzelnen Wahlberechtigten ausgestellten Wahlschein mit einer vordruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, daß er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, daß ihm keine sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und daß er persönlich abgestimmt hat, sowie
5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten gelben Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel in der dafür vorgesehenen Spalte am rechten Rand die Vorschlagsliste, der er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz eindeutig kenntlich macht. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den grünen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(4) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.

(5) Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

(6) Der Wahlbrief muß beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt (§ 14).

§ 14

Ungültige Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der im Wahlbrief liegende grüne Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
2. außer der zulässigen Ankreuzung einer Vorschlagsliste zusätzliche Ankreuzungen enthalten,
3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
4. den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,
5. ohne Ankreuzung leer zurückgesandt werden.

§ 15

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (§ 1 Abs. 2) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschuß zu halten.

(2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Anstände, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.

(3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 14 Abs. 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen zu verpacken. Über die ausgeschiedenen Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Wahlausschuß zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuß kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.

(4) Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl zu vernichten.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstandes mit dem Wahlausschuß unter Vorsitz des Wahlleiters erfolgt die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 14 Abs. 2 hin zu überprüfen.

(2) Für jede Vorschlagsliste werden die auf sie entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(3) Alsdann werden zunächst die ersten acht Vertretersitze ermittelt. Von diesen Sitzen entfällt auf jede der acht

Wahlgruppen ein Sitz um zu gewährleisten, daß jede Fachrichtung und jede Gruppe mit den wichtigsten Beschäftigungsmerkmalen bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung findet. Gewählt ist der erste Bewerber derjenigen Vorschlagsliste jeder Wahlgruppe, auf die die höchste Stimmenzahl innerhalb der Wahlgruppe fällt. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Vorschlagslisten derselben Wahlgruppe entscheidet das Los.

(4) Unter Berücksichtigung der bereits nach Abs. 3 zugeteilten Sitze werden die Sitze im übrigen unabhängig von der Gruppeneinteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Die Summen der auf alle einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen werden hierzu nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle vierzig Sitze verteilt sind. Ist bei zwei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muß enthalten:

1. den Sitzungsort,
2. das Datum,
3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel und der auf die einzelnen Vorschlagslisten — getrennt nach den acht Wahlgruppen — entfallenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den acht Wahlgruppen,
7. von jeder Vorschlagsliste, aus der Mitglieder gewählt worden sind, den Namen des jeweils nächsten Bewerbers, der für den Fall des § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 nachrückt, getrennt nach den acht Wahlgruppen.

(6) Das Wahlergebnis ist im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes zu veröffentlichen.

(7) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 17

Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, so tritt der nächste, noch nicht als Mitglied berufene Bewerber der gleichen Vorschlagsliste, aus der der Ausgeschiedene gewählt war, an seine Stelle.

(2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus

1. durch Tod,
2. durch Verzicht,
3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft sowie
4. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3).

(3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit Fachrichtung oder Beschäftigungsmerkmale (§ 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 Hessisches Architektengesetz), so bleibt dadurch sein Mitgliedssitz unberührt. Die Vertretung jeder Fachrichtung durch mindestens zwei Mitglieder muß jedoch gewährleistet bleiben. In entsprechender Anwendung des Abs. 1 tritt daher ein zusätzliches Mitglied ein, wenn von nur noch zwei Vertretern einer Fachrichtung ein Mitglied die Fachrichtung wechselt.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus oder tritt der Fall des Abs. 3 Satz 3 ein, so stellt der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Deutschen Architektenblatt bekanntzumachen.

§ 18

Wahlprüfungsverfahren

(1) Jeder Wahlberechtigte (§ 2) kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 16) die Wahl anfechten, wenn er glaubt, daß zwingende Vorschriften nicht beachtet worden seien. Der Antrag ist zu begründen. Er ist an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuß, an den der Wahlvorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitz-

zer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Wahlausschuß angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses werden nach Anhörung des Vorstandes der Kammer vom Minister des Innern bestellt.

(5) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für Fahrkosten und Zeitversäumnis erhalten die Mitglieder bei Teilnahme an einer Ausschußsitzung eine Vergütung entsprechend § 7 Abs. 6. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.

(7) Der Wahlprüfungsausschuß unterliegt in seinen Entscheidungen keiner Weisung. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder Zurückweisung des Antrags erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuß nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß bei der Wahl so schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieser Wahlordnung erfolgten, daß dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sein kann. Anträge von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerechtfertigte Anträge sind zurückzuweisen.

(8) In den Fällen des Abs. 7 Satz 3 und 4 erteilt der Wahlprüfungsausschuß dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand wie auch den Minister des Innern.

(9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Kurzprotokoll zu führen, das insbesondere folgende Angaben enthalten muß:

den Sitzungsort,

das Datum,

die Namen der beteiligten Mitglieder oder Stellvertreter des Ausschusses sowie des Protokollführers,

eine klare Bezeichnung aller behandelten Anträge sowie

den Tenor der getroffenen Entscheidungen.

Je eine Durchschrift des Protokolls leitet der Ausschuß dem Wahlvorstand und dem Minister des Innern zu.

(10) Nach Abschluß seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuß seine Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zu Verwahrung.

§ 19

Übergangsvorschrift

Für die 1971 durchzuführende erste Wahl zur Vertreterversammlung ist Wahlvorstand der vorläufige Vorstand der Kammer. Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiter) ist der Präsident des vorläufigen Vorstandes der Kammer; stellvertretender Wahlleiter ist der Vizepräsident des vorläufigen Vorstandes der Kammer.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1971

Der Hessische Minister des Innern

Bielefeld

**Wahlordnung
für die Wahlen der Vertreter der Studenten in den
Fachbereichskonferenzen der Kunsthochschulen*)**

Vom 8. Februar 1971

Auf Grund des § 36 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431) wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Wahl

Die Vertreter der Studenten in den Fachbereichskonferenzen der Kunsthochschulen (§ 16 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) werden jeweils auf die Dauer eines Jahres unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Fachbereich einer Kunsthochschule ist ein getrennter Wahlgang durchzuführen.

§ 2

Anwendung der Wahlordnung für die
Wahlen zum Konvent der
Kunsthochschulen

Soweit in den §§ 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Wahl der Vertreter der Studenten in den Fachbereichskonferenzen der Kunsthochschulen die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Kunsthochschulen vom 13. November 1970 (GVBl. I S. 709) sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Dem Wahlausschuß gehören der Verwaltungsleiter sowie je ein Student der an der Kunsthochschule bestehenden Fachbereiche an.

(2) Die studentischen Vertreter des Wahlausschusses werden vom Rektor

nach Anhörung der Studentenschaft berufen.

§ 4

Besondere Regelungen

(1) Für jeden Fachbereich ist ein besonderes Wählerverzeichnis zu erstellen. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis, diese Eintragung die Erklärung voraus, in welchem Fachbereich der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben will (§ 22 Hochschulgesetz).

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber benannt werden, die dem jeweiligen Fachbereich angehören.

(3) Der Fachbereichskonferenz gehören alle im Fachbereich tätigen Hochschullehrer sowie Vertreter der Studenten des Fachbereichs an (§ 16 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz). Die Zahl der Studenten beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Hochschullehrer. Bei einer ungeraden Zahl der Hochschullehrer ist die nächsthöhere gerade Zahl zugrunde zu legen.

(4) Für jeden Fachbereich sind besondere Stimmzettel herzustellen.

(5) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-22

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung*)**

Vom 9. Februar 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1970 (GVBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 Buchst. c und Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 Buchst. c erhalten jeweils folgende Fassung:
„c) Mathematik I und II“
2. In Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 wird Buchst. c gestrichen; die seitherigen Buchst. d bis f werden Buchst. c bis e.
3. In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 4 wird Buchst. b gestrichen; die seitherigen Buchst. c und d werden Buchst. b und c.
4. Anlage 3 Abschnitt A Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Studiengang Baugewerbe:
a) Baugeschichte I,
b) Technischer Ausbau,
c) Heizung und Lüftung,
d) Baustoffkunde,
e) sofern der Bewerber Chemie als Prüfungsfach wählt: Kleines chemisches Praktikum.“
5. Anlage 3 Abschnitt C Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Englisch:
a) Je ein Seminar in Literatur und in Landeskunde,
b) je zwei Übersetzungsübungen und Konversationsübungen,
c) Übung zur englischen Grammatik,

d) Übung zur Didaktik und Methodik des Unterrichts in Englisch.“

6. Anlage 4 Abschnitt A Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Studiengang Baugewerbe:
a) Technischer Ausbau,
b) Baustoffkunde oder Farbchemie,
c) Baugeschichte I,
d) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
aa) Baugeschichte II,
bb) Kunstgeschichte,
cc) Raumgestaltung,
dd) Baukonstruktion III,
ee) Entwurf,
ff) Experimentalphysik I und II,
gg) Innenausbau,
hh) Massivbau,
ii) Bauplanfertigung,
jj) Farbe,
kk) Mathematik III,
ll) Chemie.“

7. Anlage 4 Abschnitt C Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Englisch:
a) Englische Literatur oder Amerikanische Literatur,
b) Landeskunde Englands oder der USA,
c) Grammatik und Phonetik,
d) schriftliche Übersetzung ins Englische.“

Artikel 2

Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zwei Semester studiert haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 322-46

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung HE Nr. 1/66
über Preise für Trinkmilch**

Vom 8. Februar 1971

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE Nr. 1/66 über Preise für Trinkmilch vom 21. Januar 1966 (GVBl. I S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1970 (GVBl. I S. 286)¹⁾, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

¹⁾ GVBl. II 52-15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.